

## Rechtsformvergleich

Die Entscheidung, welche Rechtsform gewählt werden soll, ist äußerst komplex. Dabei sind nicht nur steuerliche Überlegungen maßgeblich, sondern vor allem auch sozialversicherungs-, zivil- und gesellschaftsrechtliche Aspekte. Bei der Wahl der richtigen Rechtsform sollte daher unbedingt eine Expertin bzw. ein Experte zu Rate gezogen werden.

	<b>Personengesellschaft (GbR, PartG, OHG, KG)</b>	<b>Kapitalgesellschaft (GmbH, GmbH &amp; KG aA, UG (haftungsbeschränkt))</b>
Gründungskosten	Geringe Kosten: der Gesellschaftsvertrag ist formfrei, Handelsregister-Eintragungsgebühr	Höhere Kosten: der Gesellschaftsvertrag ist notariell zu beurkunden, Handelsregister-Eintragungsgebühr
Kapital	Grundsätzlich kein Mindestkapital erforderlich. Der Gesellschafter leistet eine Kapitaleinlage in frei wählbarer Höhe; die Einlage einer Arbeitsleistung ist möglich.	Mindestkapital einer GmbH beträgt € 25.000,00, davon muss mindestens die Hälfte bar einbezahlt werden. Ein Gesellschafter muss eine Mindeststammeinlage i.H.v. mindestens einem Viertel des Nennbetrags seines Geschäftsanteils leisten (§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2 GmbHG)
Haftung	GbR, PartG, OHG: Gesellschafter sind persönlich haftende Gesellschafter. Für die KG gilt: Es muss zumindest ein Gesellschafter ein Komplementär sein, die restlichen Gesellschafter sind Kommanditisten. Komplementäre haften unbeschränkt. Kommanditisten haften grundsätzlich nur bis zur Höhe ihrer Einlage. Die Höhe der Hafteinlage ist frei wählbar und wird im Handelsregister eingetragen.	Beschränkte Haftung; eigenkapitalersetzenden Leistungen (z. B. Gesellschafterkredite an nicht kreditwürdige Kapitalgesellschaften). Verschuldensabhängige Geschäftsführer-Haftung (z. B. für Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, verspätete Anmeldung der Insolvenz)
Entnahmen/ Aus-	OHG-Gesellschafter/Komplementär: Entnahme prinzipiell immer möglich. Kommanditist:	Ausschüttung des Bilanzgewinnes aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses.

	<b>Personengesellschaft (GbR, PartG, OHG, KG)</b>	<b>Kapitalgesellschaft (GmbH, GmbH &amp; KG aA, UG (haftungsbeschränkt))</b>
schüt- tung	nur ein Gewinnentnahme- recht.	
Steuer- subjekt/ Besteue- rungssys- tematik	Transparenzprinzip: Nur der Gesellschafter ist Steuersubjekt (ausgenommen die Gewerbe- steuer). Die Gesellschaft hat ihren Gewinn/Verlust zu ermit- teln, dieser Gewinn/Verlust ist jedoch nicht von der Gesell- schaft zu versteuern, sondern ist entsprechend den Beteili- gungsverhältnissen ihrer Gesellschafter aufzuteilen. Der Gewinn-/Verlustanteil unter- liegt bei den Gesellschaftern der Einkommensteuer (ESt). Sonderbilanzen der Gesell- schafter (z. B. für Firmenwert bei Beteiligungserwerb) ergän- zen die Ergebnisermittlung. Bei den Gesellschaftern ist im Rahmen der ESt die Gewerbe- steuer bis zu einem Hebesatz von 380 % anrechenbar.	Trennungsprinzip: Die Gesellschaft ist Steuer- subjekt und unterliegt mit ihrem Gewinn der Körperschaftsteuer (KSt) und der Gewerbe- steuer (GewSt). Die Gewinnausschüttungen (Dividenden) der Kapitalgesellschaft an eine an ihr beteiligte natürliche Person werden wiederum mit der Kapitalertragsteuer (Abgel- tungsteuer) endbesteuert. Die Kapitalertrag- steuer ist von der Kap.Ges. an das Finanzamt abzuführen. Der Gesellschafter hat jedoch die Möglichkeit, die Dividenden zu veranlagen, wenn die Steuer aufgrund seines persönlichen Einkommensteuersatzes niedriger ist. Die Abgeltungsteuer wird in diesem Fall auf die Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag erstattet. Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesell- schaftsbeteiligung sind in Höhe von 95 % steu- erfrei (§ 8b KStG). Anders als bei Personenge- sellschaften ist die Gewerbesteuer bei den Gesellschaftern nicht einkommensteuerlich anrechenbar.
Verlust- ausgleich	Aufgrund des Transparenzprin- zips werden Verluste den Gesellschaftern direkt zuge- rechnet.	Aufgrund des Trennungsprinzips bleiben die Verluste grundsätzlich bei der Gesellschaft. Verlustvor- und -rücktrag möglich.
Thesau- rierung	Seit dem Veranlagungszeit- raum 2008 gilt für Personenge- sellschaften ein besonderer Steuersatz für thesaurierte Gewinne von 28,25 % zzgl. Soli- daritätszuschlag 5,5 % (gesamt 29,8 %). Die begünstigte Besteuerung wird auf Antrag gewährt. Spätere Entnahmen aus den begünstigt besteu- erten Gewinnen sind nachzuver- steuern. Der Steuersatz beträgt 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (§ 34a EStG).	Wird der Gewinn nicht auf die Gesellschafter ausgeschüttet, entfällt die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) von 25 % und es kommt nur zur Körperschaftsteuer-Belastung von 15 % sowie einer Gewerbesteuerbelastung je nach Hebesatz der Gemeinde, in der die Gesell- schaft ihren Sitz hat. Gesamtsteuerbelastung je nach Gewerbesteuerbelastung durch- schnittlich 29,8 %. Bei Ausschüttung Gesamt- steuerbelastung bei Hebesatz 410 % von ca. 48 %.

	<b>Personengesellschaft (GbR, PartG, OHG, KG)</b>	<b>Kapitalgesellschaft (GmbH, GmbH &amp; KG aA, UG (haftungsbeschränkt))</b>
Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft	Ertragsteuerlich ist kein Dienstverhältnis möglich; die Dienstleistungen stellen daher grundsätzlich einen Vorweggewinn dar, können im Gesellschaftsvertrag aber auch als sog. Tätigkeitsvergütung ausgestaltet werden (gleiches gilt auch für sonstige Vergütungen, wie Miete, Zinserträge etc.).	Fremdübliche Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft sind ergebniswirksam.
Sozialversicherung	Mitunternehmer unterliegen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter in der Regel keiner Sozialversicherungspflicht.	Gesellschafter unterliegen in der Regel keiner Sozialversicherungspflicht. Gesellschafter, die in der GmbH als Arbeitnehmer gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, sind im Allgemeinen versicherungspflichtig. Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, unterliegen im Regelfall der Sozialversicherungspflicht. Ausnahmen gelten im Hinblick auf die Kranken- und Pflegeversicherung, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt. Am Unternehmen beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer sind, sofern sie einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft geltend machen können, nicht als abhängig Beschäftigte zu beurteilen und damit nicht sozialversicherungspflichtig. Für die Beurteilung der Versicherungspflicht kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse in der GmbH an. Trägt der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund seiner Gesellschafterstellung ein Unternehmerrisiko, ist er in der Regel nicht sozialversicherungspflichtig. Bei einer Beteiligung von mindestens 50 % am GmbH-Kapital kann allgemein von einer Sozialversicherungsfreiheit ausgegangen werden.

Stand: 1. Januar 2024

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Berufsberechtigung jederzeit gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

---

**Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite**



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.